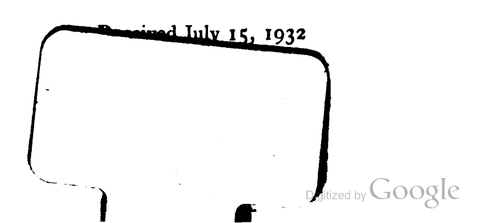

SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



GERMANY

Sand. J.

Die Vorschriften

über die

Ausbildung der Juristen

in Preußen.

Mit Anmerkungen.

Dritte Auflage.

(Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1904.)



Berlin, 1904.

Verlag von Franz Vahlen.

W. 8, Mohrenstraße 13/14.

Vorwort zur dritten Auflage.

In der vorliegenden neuen Auflage hat bereits die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 12. Juli 1904 (Just.Min.Bl. S. 177 f.) Berücksichtigung finden können. Durch diese Verfügung sind die bisherigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Mai 1883 in einigen wichtigen Punkten geändert: mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sollen fortan Arbeiten, welche in seminaristischen und Übungs-Vorlesungen gefertigt sind, nicht mehr vorgelegt werden (§ 4 Ziff. 3); den Rechtskandidaten steht fortan nicht mehr die Wahl der Disziplin zu, welcher die rechtswissenschaftliche Arbeit angehören soll (§ 6); nach beendeter Prüfung soll nicht nur das Gesamtergebnis derselben, sondern auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung in den privatrechtlichen und in den öffentlich-rechtlichen Disziplinen gesondert zu den Akten vermerkt werden (§ 10).

In den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Regulativs sind verschiedene wichtige, in den letzten Jahren ergangene justizministerielle Verfügungen zum Abdruck gelangt.

Juli 1904.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Einführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs hat eine veränderte Einrichtung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung zur notwendigen Folge. Der Unterrichtsminister und der Justizminister haben jeder durch eine Allgemeine im beiderseitigen Einverständnisse unterm 18. Januar 1897 erlassene Verfügung die entsprechende Anordnung für die Universitäten und für die Prüfungskandidaten, wie für die Prüfungskommissionen getroffen. . . . . .

Im Reichs- und Staatsanzeiger vom 28. Januar 1897 ist dazu eine nähere Erläuterung veröffentlicht, aus welcher die volle Tragweite und Wichtigkeit der Verfügungen hervorgeht. Der Reichs- und Staatsanzeiger sagt:

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat mit der Umgestaltung unseres Rechtslebens notwendig auch eine durchgreifende Änderung des juristischen Unterrichts zur Folge. Dieselbe kann sich nicht darauf beschränken, den neuen Rechtsstoff unter die Vorlesungen an den Universitäten und unter die Gegenstände der die Studienzeit abschließenden ersten juristischen Prüfung aufzunehmen. Sie muß vielmehr dahin streben, ihn zu dem vorhandenen Lehrstoff in das richtige Verhältnis zu setzen und durch Sichtung des letzteren, wie

durch zweckentsprechende Gestaltung der Unterrichtseinrichtungen ein den Anforderungen des Lebens allseitig entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen. Diese Erwägungen haben zu der im Einverständnis mit dem Herrn Unterrichtsminister ergangenen Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 18. Januar 1897, betr. die erste juristische Prüfung, und zu der von ersterem zur Ergänzung derselben an die Universitäten erlassenen Verfügung vom gleichen Tage geführt.

1. Eine volle Neugestaltung des juristischen Studiengangs ist nicht beabsichtigt. Die getroffenen Bestimmungen schließen sich vielmehr an die bisher übliche Studienordnung an, indem sie dieselbe vorzugsweise nach drei Richtungen beeinflussen.

a) Nr. I Abs. 1 der Justiz-Ministerialverfügung zählt die künftig wegfallenden und die an ihre Stelle tretenden Vorlesungen auf. Entsprechend der in der Sitzung des Reichstages vom 11. Dezember 1896 angenommenen Resolution, betr. den Antrag der Abgg. Dr. Bachem u. Gen., geht die Verfügung von dem Gedanken aus, das deutsche bürgerliche Recht in den Mittelpunkt des Rechtsunterrichts zu stellen. Zugleich soll jedoch dem römischen und deutschen Recht die gebührende Stellung im Unterricht gewahrt werden. Neben der auf 16—20 Stunden wöchentlich berechneten Vorlesung über das deutsche bürgerliche Recht und neben den unten zu besprechenden Übungen im bürgerlichen Recht sind deshalb Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts

mit zusammen 8—10, sowie über deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts mit zusammen 6—8 Wochenstunden vorgesehen. Die bisherigen Vorlesungen über Pandekten und deutsches Privatrecht werden als wegfallende angesehen. Dagegen ist vorausgesetzt, daß die römisch- und deutsch-rechtliche Entwickelung, soweit sie die dogmengeschichtlichen Grundlagen des deutschen bürgerlichen Rechts bilden, eingehend in der Vorlesung über letzteres zu behandeln sind. In dieser werden auch die privatrechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts und des rheinisch-französischen Rechts — abgesehen von der ihnen in der Dogmengeschichte des deutschen bürgerlichen Rechts zuteil werdenden Berücksichtigung — Erörterung zu finden haben, soweit sie noch fernerhin dauernd Geltung behalten und demzufolge als landesrechtliche Ergänzung des deutschen bürgerlichen Rechts anzusehen sind. Daneben erscheint zur Orientierung über die Rechtsentwickelung in Preußen eine ein- bis zweistündige Vorlesung genügend.

b) Wenn nach den getroffenen Bestimmungen die (in einem oder mehreren Abschnitten zu hörende) Vorlesung über bürgerliches Recht in die erste Hälfte der Studienzeit zu verlegen ist und in diese auch mindestens eine Übung im bürgerlichen Recht fallen muß, so bezeichnet dies nicht nur den Gegensatz zu der bisherigen Stellung der Vorlesungen über Landrecht und französisches Recht, an welche die Studierenden erst in den letzten Semestern heranzutreten pflegten, sondern be-

zweckt gleichzeitig, in der zweiten Hälfte der Studienzeit auch der Beschäftigung mit öffentlichrechtlichen und staatswissenschaftlichen Vorlesungen den erforderlichen Raum zu gewähren.

c) Die Teilnahme an Übungsvorlesungen ist den Studierenden seitens des Herrn Unterrichtsministers mehrfach empfohlen. Im Hinblick hierauf war anläßlich der 1890 erfolgten Änderung des Prüfungsregulativs seitens des Herrn Justizministers auch die Vorlage der bezüglichen Fleißzeugnisse und schriftlichen Arbeiten bei der Meldung zur ersten juristischen Prüfung anheimgegeben. Die Erfahrungen der Prüfungsbehörden in den letzten Jahren haben diese Art der Behandlung des Vorlesungsstoffes als hervorragend nutzbringend und als besonders geeignet erwiesen, den Studierenden vor Augen zu führen, welchen Gewinn ihnen die Teilnahme an den theoretischen Vorlesungen bringt. In den vorliegenden Verfügungen ist deshalb die Teilnahme an mindestens zwei mit schriftlichen Arbeiten verbundenen, etwa zweistündigen Übungen im bürgerlichen Recht und an einer das bürgerliche Recht mitumfassenden zivilprozessualischen Übung, sowie die Vorlage der in Nr. III der Just.-Min.-Verf. näher bezeichneten, unten zu erörternden Nachweise zur Pflicht gemacht.

2. Eine direkte Verlängerung der gesetzlich auf drei Jahre festgesetzten juristischen Studienzeit ist nicht in Aussicht genommen. Den Fleißigen soll vielmehr die Möglichkeit erhalten bleiben, binnen sechs Semestern ihr

Rechtsstudium zu vollenden. Diesen wird es auch nach wie vor möglich sein, dem Studienplan in sechs Semestern vollständig zu genügen. Die wöchentliche Stundenzahl der nach Nr. 1 der Just.-Min.-Verf. und Nr. 2 der Verf. d. Unterr.-Min. neu eintretenden Vorlesungen bleibt hinter derjenigen der wegfallenden, wie die nachstehende Vergleichung zeigt, durchschnittlich um 5 bis 6 Stunden zurück.

	Bisherige Stundenzahl		Künftige Stundenzahl
			etwa
1. Juristische Enzyklopädie	3—4	1. Einführung in die Rechtswissenschaft	2—3
2. Römische Rechtsgeschichte	4—5	2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts	8—10
3. Institutionen . . .	4—5		
4. Pandekten	16		
5. Deutsche Rechtsgeschichte	4—5	3. Deutsche Rechtsgeschichte u. Grundzüge des deutschen Privatrechts . . .	6—8
6. Deutsches Privatrecht	6		
7. Preußisches Landrecht oder rheinisch-französisches Recht	4—5	4. Deutsches bürgerliches Recht	16—20
		5. Übersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen	1—2
zusammen	41—46	zusammen	33—43
im Durchschnitt	43—44 Std.	im Durchschnitt	38 Std.

Demgegenüber bietet auch der Umstand, daß die Übungen bisher nicht überall in gleichem Maße ausgebildet gewesen sind, keinen Grund zu der Annahme, daß der Vorlesungsstoff nicht in der vorgeschriebenen Semesterzahl erledigt werden könne. Dafür kann eine Zusammenstellung des letzteren als Beleg dienen. Der künftige Studienplan ergibt danach für 6 Semester eine Gesamtstundenzahl von 100, für jedes Semester eine Durchschnittszahl von 16 bis 17 Wochenstunden. Auch wenn man daneben den höchst wünschens- und empfehlenswerten Besuch allgemein-wissenschaftlicher Vorlesungen in Rechnung zieht, kann also von einer Überlastung der Studierenden nicht die Rede sein.

3. Dagegen setzt die Erreichung einer den Anforderungen der Prüfung wie des Lebens entsprechenden juristischen Ausbildung allerdings eine gewissenhafte und geordnete Ausnutzung der vorgeschriebenen Studienzeit voraus. Wenn auch bei den Studierenden der Rechte in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Besserung des Vorlesungsbesuchs angenommen werden darf, so müssen daneben die Klagen über mangelnden Studienfleiß, namentlich in den ersten Semestern, auch nach neueren Feststellungen noch in weitem Umfange als begründet angesehen werden. Diesem Übelstande sucht die Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers ohne Einführung eines Zwischenexamens abzuhelfen, indem mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung schriftlich zensierte Arbeiten

aus den vorgeschriebenen Übungen*) sowie Gesamtzeugnisse über den fleißigen und erfolgreichen Besuch dieser Übungen vorzulegen sind. Es darf angenommen werden, daß der Studierende diese Zeugnisse nicht ohne eingehende Beschäftigung mit der betreffenden Disziplin zu erlangen in der Lage sein wird und sich, da eine der Übungen im bürgerlichen Recht innerhalb der ersten Hälfte der Studienzeit zu erledigen ist, schon innerhalb dieses Zeitraums zur tunlichsten Aneignung des zivilrechtlichen Lehrstoffes veranlaßt sehen muß. Indem gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen ist (IV der J.-M.-B.), Kandidaten, welche diesem oder den sonstigen hinsichtlich der Vorlesungen aufgestellten Erfordernissen nicht genügen, wegen mangelnden Nachweises eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums auf ein oder mehrere Semester von der Prüfung zurückzuweisen, wird für unfleißige Studierende allerdings eine Verlängerung der Studienzeit die Folge sein. Es läßt sich erwarten, daß sich diese Einrichtungen für die Hebung des Studienfleißes in besonderem Maße wirksam zeigen werden.

Dabei ist aber, wie bereits hervorgehoben, vorausgesetzt, daß die Studierenden schriftliche Arbeiten liefern und die einzelne Arbeit seitens des Lehrers mit dem Studierenden besprochen wird, um festzustellen, daß er sich mit den einschlägigen Materien gründlich bekannt

*) Die Vorlegung dieser Arbeiten wird jetzt nicht mehr verlangt.

gemacht hat. Deshalb sind die Zeugnisse für unerläßlich gehalten, von denen die Verfügung des Justizministers unter III redet. Unverkennbar erwächst dadurch den Lehrern, welche derartige Übungsvorlesungen einrichten, eine schwierige Aufgabe, besonders da, wo an jenen Vorlesungen eine große Zahl von Studierenden teilnimmt. Um hier eine wesentliche Erleichterung zu schaffen, ist für diejenigen Universitätslehrer, welche dies wünschen, die Bestellung von Assistenten in Aussicht genommen. Diese Einrichtung läßt sich etwa so denken, daß die ein- bis zweistündige Wochenvorlesung des Universitätslehrers sich auf Darlegung leitender Gesichtspunkte und auf Besprechung eines Teils der eingelieferten Arbeiten beschränkt, während es dem Assistenten, welcher der Vorlesung des Universitätslehrers beiwohnt, zufallen würde, die übrigen Arbeiten zu prüfen, zu zensieren, und mit denen, die sie geliefert haben, zu erörtern. Zu diesem Zweck werden die sämtlichen Zuhörer des Universitätslehrers in Gruppen von 30 bis 40 Studierenden zu zerteilen sein. Beschäftigt sich der Assistent täglich eine Stunde lang mit je einer Gruppe, so genügt seine Hinzuziehung, um wöchentlich dem Bedürfnis von 180 bis 240 Studierenden gerecht zu werden, von denen voraussichtlich nur zu einem Bruchteile schriftliche Arbeiten für jede einzelne Stunde geliefert werden. In Fällen, in denen Assistenten eintreten, geht auf sie selbstverständlich die Pflicht zur Zeugnisausstellung über. Werden

zu der Assistenz, wie die Absicht ist, tüchtige Beamte des Justizdienstes herangezogen, so steht zu hoffen, daß daraus eine tüchtige Pflanzschule erwächst, welche zur Hebung der Praxis beiträgt und, wenn die Beteiligten die erforderliche Lehrfähigkeit und Lehrgabe zeigen, auch dem Universitätsunterricht Nutzen bringen wird.

4. Immerhin bleibt zu beachten, daß die in der Just.-Min.-Verf. zu I aufgeführten Vorlesungen und die daselbst zu II bezeichneten Übungen nicht als Zwangskollegien im früheren Sinne aufzufassen sind. Vielmehr ist die Entscheidung darüber, ob die vorstehend bezeichneten Rechtsfolgen eintreten, dem Ermessen des Vorsitzenden der Prüfungskommission anheim gegeben. Zudem beschränken sich die Verfügungen ausdrücklich auf diejenigen Studierenden, welche sich der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen. Studierende, welche sonstige Zwecke, insbesondere solche rein wissenschaftlicher Natur, verfolgen, sind daher in der freien Auswahl und Anordnung der Vorlesungen und Übungen nicht gebunden. Auch den akademischen Lehrern ist in der Gestaltung ihrer Vorlesungen und Übungen eine Schranke nicht auferlegt, nur mit der Maßgabe, daß ein unverhältnismäßiges Zurückbleiben hinter den vorgesehenen Stundenzahlen oder ein unverhältnismäßiges Hinausgehen über dieselbe die Studierenden, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, nach Ermessen des Vorsitzenden unter Umständen vom Besuch der Vorlesung oder Übung entbindet.

5. Mit der geforderten intensiven Benutzung der Studienzeit erscheinen die Anforderungen des gleichzeitigen Einjährig-Freiwilligen-Dienstes unvereinbar. Die Zeit des letzteren wird daher voraussichtlich fernerhin nur ganz ausnahmsweise auf die Studienzeit Anrechnung finden können. Den Studierenden erwächst jedoch in ihrer späteren amtlichen Laufbahn daraus insofern kein Nachteil, als die hierdurch herbeigeführte Verlängerung ihrer Studienzeit nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1891 bei der späteren Festsetzung des Dienstalters zur Anrechnung zu bringen ist.

6. Das Studium im Auslande wird, soweit es gesetzlich freisteht, durch die vorliegenden Verfügungen nicht beschränkt. Immerhin erscheinen dieselben geeignet, einer durch Interessen der allgemeinen Bildung nicht gerechtfertigten, zu weit gehenden Neigung zum Besuch außerdeutscher Universitäten insoweit entgegenzuwirken, als die Einrichtung der Vorlesungen und Übungen an denselben den diesseits gestellten Anforderungen nicht entspricht . . . .

Am Schlusse spricht der Reichs- und Staatsanzeiger den Wunsch aus, daß alle Beteiligten bemüht sein werden, durch verständnisvolle Handhabung der beiden Verfügungen das Ziel der geeigneten Vorbildung der künftigen Juristen zu fördern, und er schöpft die Hoffnung, daß dies geschehe, aus den Erfahrungen der jüngsten Zeit, welche ergeben, daß sich Lehrer wie

Studierende dem B.G.B. mit einem Eifer zugewandt haben, wie er sich nur aus dem Verständnis der nationalen Bedeutung einheitlicher deutscher Rechtsgestaltung erklärt.

Januar 1897.

Vorwort zur ersten Auflage.

Auffälligerweise ist das Bedürfnis nach einer Sonderausgabe, in welcher der Studierende der Rechte wie der Referendar die für sein Studium, für seine Prüfungen und für seine praktische Ausbildung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und allgemeinen Verfügungen zusammengestellt fände, noch unbefriedigt. Die tägliche Erfahrung lehrt auch, daß die Beteiligten nicht, wie sie in ihrem eigenen Interesse sollten, den Inhalt jener Vorschriften sich zu eigen machen, vielmehr sich daran gewöhnen, mehr durch Befragung bei älteren Kollegen als durch eigenes Studium sich zu belehren. Daß auf solche Weise nur ein unvollkommenes Resultat erzielt werden kann, liegt auf der Hand. Außerdem leistet dies Verfahren der besonders für angehende Juristen wenig empfehlenswerten Methode Vorschub, statt aus den entscheidenden Gesetzen selbst gelegentlich aus dem Munde Dritter Unterweisung zu suchen. Der Studierende und der Referendar müßte den kleinen Kodex, welcher ihm bündig darüber Auskunft giebt, was er zum Behufe seiner ordnungsmäßigen Ausbildung zu

tun und zu lassen hat, als Vademekum stets zur Hand haben. Gleichwohl war jeder bislang darauf angewiesen, einen solchen Kodex aus den Gesetzen selbst nicht ohne Mühe zusammenzustellen.

Dieser Mühe will ihn das hiermit veröffentlichte Schriftchen überheben. Den willkommenen Anlaß zur Veröffentlichung gab die in diesen Tagen erschienene wichtige justizministerielle Anordnung, durch welche das Rechtsstudium in bestimmtere Bahnen gewiesen und die erste juristische Prüfung einer Neuordnung unterzogen worden ist. So wird gerade im gegenwärtigen Augenblick jeder Beteiligte veranlaßt, nach den Bestimmungen sich umzusehen, welche nunmehr für den Eintritt in die juristische Laufbahn entscheiden.

Das Schriftchen beginnt mit den grundlegenden Vorschriften der deutschen Reichsgesetzgebung, schließt daran die ausführenden landesgesetzlichen Vorschriften Preußens und läßt dann das Regulativ des Justizministers in seiner neuesten abgeänderten Fassung folgen. In Anmerkungen ist unter anderm auf die entsprechenden Bestimmungen für diejenigen hingedeutet, welche dem höheren Verwaltungsdienst sich widmen wollen.

November 1890.

Inhalt.

I.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. § 2.

(Reichs-Ges.Bl. 1877 S. 41.)

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzten Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

II.

Preußisches Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

(Pr. Ges.Samml. S. 230.)

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.[1])

[1]) „Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst" [d. h für die Stellen 1. der Abteilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung und der dem Oberpräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten mit Ausnahme der Justitiarien und technischen Beamten dieser Behörden (der Forst-, Schul-, Bau- und Medizinalräte); 2. derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen] ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich" (Gesetz, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 — Pr. Ges.Samml. S. 160 ff. — § 1). „Die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die §§ 1—5 und 14 des Ges. vom 6. Mai 1869 maßgebend sind. Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte abzulegen" (§ 2 das.). „Zur zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst ist eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Ge-

richtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich" (§ 3). „Die zweite Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Die Prüfung erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbes das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik" (§ 7). Durch § 74 des Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872, vom 19. März 1881 (Ges.S. S. 155) sind diejenigen, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, auch zur Bekleidung der Stelle eines Landrates für geeignet erklärt.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.[1] [2]

[Zur Urteilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt. — Art. 130 Nr. II des Gesetzes vom 21. September 1899 Ges.Samml. S. 249.]

[1]) Die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 9. Dezember 1879 — Just.Min.Bl. S. 466 — bestimmt:

1. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, kann durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind,

die selbständige Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte mit Ausschluß solcher, zu welchen sie nach Absatz 3 des vorstehenden § 2 nicht befähigt sind, übertragen werden. Es wird jedoch als Regel zu beachten sein, daß von dieser Vorschrift nur hinsichtlich der Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werde.

2. Die Bestellung von Referendaren zu Hilfsrichtern in Gemäßheit der Absätze 1 und 3 desselben Paragraphen erfolgt bis auf weiteres durch den Justizminister.

[2]) Die Abhaltung der Termine zur Vernehmung von Geisteskranken in Entmündigungssachen soll Referendaren nicht übertragen werden. Verf. v. 11. November 1893.

III.

Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.

§ 25.

(Reichs-Ges.Bl. 1878 S. 177.)

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des § 143 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung nicht Anwendung. Das gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche

mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

IV.

Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

(Pr. Ges.Samml. S. 656.)

Abschnitt I.

§ 1. Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes [1]) . . . oder Notars ist die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich.

Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird. [2])

[1]) Die hier im Gesetz zugefügten Worte „Advokatanwaltes, Advokaten“ bezogen sich auf die Verhältnisse im Bezirk des App.G.Hofes zu Köln und sind mit dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 überflüssig geworden, weil seitdem Advokatanwälte und Advokaten nicht mehr existieren.

[2]) Die letztere Vorschrift haben neben § 2 Abs. 2 des Deutschen Ger.Verf.Ges. (s. oben unter I) keine Bedeutung mehr. Die Vorschrift des folg. Absatzes dieses Paragraphen: „Der Justizminister hat die Befugnis, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer anderen Disziplin, als in der Rechtswissenschaft, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Rechtsstudium einen angemessenen Zeitraum zu erlassen" ist durch Abs. 2 des S. 17 mitgeteilten § 2 des Ger.Verf.Ges. vom 27. Januar 1877 beseitigt. Gleichwohl gehen noch häufig Gesuche Studierender beim Justizminister um Erlaß eines Teiles des dreijährigen Rechtsstudiums ein. Solche Gesuche können dem Gesetze gegenüber keinen Erfolg haben.

§ 2. Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgerichte,[1]) die zweite — große Staatsprüfung — bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungskommission abzulegen.

[1]) Jetzt Oberlandesgerichte; vgl. § 1 des Gesetzes vom 24. April 1878.

§ 3. Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§ 4. Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.[1])

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

[1]) Hiernach gehören „die Grundlagen der Staatswissenschaften" im Sinne des § 1 des Ges. v. 6. Mai 1869

zu einem vorschriftsmäßigen „Rechtsstudium", und das Gerichtsverfassungsgesetz tritt dieser Auffassung des Rechtsstudiums nicht entgegen. Also gehören „die Grundlagen der Staatswissenschaften" auch zu den Gegenständen der ersten juristischen Prüfung; der Kandidat soll in derselben zeigen — wie es der § 4 des Ges. v. 6. Mai 1869 an seinem Schlusse ausdrückt —, ob er „die erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe." Daraus folgt aber nicht, daß „Volkswirtschafts- und Finanzpolitik", wie sie nach § 7 des Ges. v. 11. März 1879 (s. o. Note 1) Gegenstände der zweiten Prüfung der Kandidaten des höheren Verwaltungsdienstes sein sollen, gleichzeitig Gegenstände der ersten juristischen Prüfung im Sinne des Gesetzes wären, oder daß das in § 1 letzteren Gesetzes für Kandidaten des Verwaltungsdienstes erforderte „mindestens dreijährige Studium der Rechte und der Staatswissenschaften" dasselbe bedeute, wie das in 2 des Ger.Verf.Ges. und § 1 des Ges. v. 6. Mai 1869 für Juristen erforderte „Rechtsstudium". Die Sachlage ist vielmehr diese: Das Gesetz verpflichtet die Aspiranten des Verwaltungsdienstes neben dem — die Grundlagen der Staatswissenschaften mit umfassenden — Rechtsstudium das Studium „der Staatswissenschaften" zu betreiben und empfiehlt diesen Aspiranten, wie das Wort „mindestens" andeuten soll, ein mehr als dreijähriges Studium. Ihr Studium der Staatswissenschaften soll nach § 2 des Regulativs v. 30. November 1883 (Min.Bl. für die innere Verw. 1884 S. 2) „die Volks- und Staatswirtschaftslehre (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), sowie das Staats- und Verwaltungsrecht" umfassen. Ein Gerichtsreferendar, welcher sich lediglich auf das Studium der Rechtswissenschaften — mit Ausschluß der Staatswissenschaften — beschränkt hat, wird als Regierungsreferendar nicht angenommen (Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen v. 25. Mai 1882, Min.Bl. für die innere Verw. S. 169). Da aber für die Annahme als Regierungsreferendar keine andere Prüfung als die erste juristische verlangt wird, und da die erste juristische Prüfung sich nicht auf die Staatswissenschaften, sondern nur auf „die Grund-

lagen der Staatswissenschaften" zu erstrecken hat (vgl. auch Sydow u. Busch, Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 8. Aufl. Anm. 3 zu § 2: „Ein Studium der Staatswissenschaft darf nicht zur Voraussetzung der ersten Prüfung gemacht werden, Prot. 564 bis 569"), so ist die zweite Prüfung für Verwaltungsbeamte diejenige Stelle, vor welcher allein die Verwaltungsdienstaspiranten über ihre durch das „Studium der Staatswissenschaften" erworbenen Kenntnisse Rechenschaft abzulegen haben.

§ 5. Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden von dem Präsidenten des [Oberlandesgerichts], bei welchem sie sich zur Beschäftigung melden, zu Referendarien ernannt und eidlich verpflichtet.

Abschnitt II.

§ 6. Referendarien müssen, bevor sie zur zweiten — der großen Staatsprüfung — zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von vier Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

§ 7. Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwälten und Notarien zu beschäftigen.

§ 8. Die Beschäftigung ist so einzurichten und zu leiten, daß die Referendarien sich in sämtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltlichen, Anwalts-, Notariats- und Bureaudienstes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbständigen Verwaltung des Amtes eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes oder Notars erforderlich sind.

Die Referendarien können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen. [1])

[1]) Die weiter in diesem Paragraphen folg. Vorschrift über die Beschäftigung der Referendare mit rechtsanwaltlichen oder richterlichen Geschäften ist durch das Ausf.Ges. v. 27. Januar 1877 § 2 und durch die Rechtsanw.O. § 25 (s. oben unter II und III) ersetzt.

§ 9. Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§ 6) ist der Referendarius, wenn aus den über die gesamte Beschäftigung (§§ 7 und 8) vorzulegenden Zeugnissen sich ergibt, daß er zur Ablegung der großen Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten sei, zu dieser Prüfung zuzulassen.

§ 10. Die große Staatsprüfung (§ 2) ist eine mündliche und schriftliche, und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Sie ist demgemäß darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntnis des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privatrechts erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, wo er seine Ausbildung erlangt, Rücksicht zu nehmen ist, und daß er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienste eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

Abschnitt IV.

§ 11. Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justizminister zu Gerichtsassessoren .... ernannt.

§ 12. [Übergangsbestimmungen].

§ 13. Alle diesen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 14. Der Justizminister wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich alle zur Ergänzung notwendigen Grundsätze über die Art der Prüfungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Verteilung der Beschäftigungszeit, sowie über die wiederholte Zulassung nach nicht bestandener Prüfung in einem Regulativ festsetzen.

V.

Regulativ vom 1. Mai 1883, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst

(Justiz-Min.-Bl. S. 131 ff.)

in der durch die Allgemeinen Verfügungen vom 12. März 1888 (Justiz-Min.-Bl. S. 64) und vom 12. Juli 1904 (das. S. 177) abgeänderten Gestalt.

§ 1. Die erste juristische Prüfung erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte[1]) zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle,[2]) Hamm, Kassel und Köln.

Der Bezirk der bei diesen Oberlandesgerichten zu bildenden Prüfungskommissionen[3]) umfaßt den Bezirk des Oberlandesgerichts. Außerdem umfaßt

der Bezirk der Prüfungskommission zu Königsberg den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder,

der Bezirk der Prüfungskommission zu Breslau den Oberlandesgerichtsbezirk Posen,

der Bezirk der Prüfungskommission zu Kassel den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.,

Die Prüfung ist abzulegen entweder:

a) bei derjenigen Prüfungskommission, in deren Bezirke die Beschäftigung des Rechtskandidaten[4]) als Referendar in Aussicht genommen ist, oder nach Wahl des Rechtskandidaten

b) bei derjenigen Prüfungskommission, in deren Bezirke die Universität belegen ist, an welcher der Rechtskandidat das letzte und mindestens ein früheres Studienhalbjahr zugebracht hat.

Die Zulassung von Rechtskandidaten aus dem letzteren Gesichtspunkt erleidet eine Einschränkung, wenn eine Überlastung der Prüfungskommission oder eine Verzögerung ihres Geschäftsganges zu befürchten ist.[5])

[1]) Zufolge staatsvertragsmäßiger Übereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen (Art. 17 des Staatsvertrages vom 7. Oktober 1878 Ges.Samml. 1879 S. 173) und Anhalt (Art. 14 des Staatsvertrages vom 9. Oktober 1878 — Ges.Samml. S. 182) hat sich Preußen verpflichtet, den Angehörigen des anderen Staates die Ablegung der Prüfungen und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den Preußischen Behörden zu gestatten, auch den bei den Behörden des anderen Staates abgeleisteten Vorbereitungsdienst wie einen in Preußen geleisteten anzurechnen.

Die Prüfungskommissionen haben sich auch der ersten juristischen Prüfung derjenigen Rechtskandidaten aus Hamburg, Lübeck und Bremen zu unterziehen, welche dieselbe beantragen und den ihnen von dem Senat ihrer Heimatstadt erteilten Zulassungsbescheid vorlegen. Die Prüfung erfolgt nach den in Preußen geltenden Vorschriften, jedoch unter Ausschluß der Partikularrechte als Prüfungsgegenstand. Nach stattgehabter Prüfung sind die Prüfungs-

akten dem Senate, welcher den Zulassungsbescheid erteilt hat, zu übersenden. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so ist er zu einer Wiederholung derselben nur auf Grund eines neuen Zulassungsbescheides des Senats zu verstatten.

²) Die bei dem Oberlandesgericht in Celle bestehende Prüfungskommission hat sich auch der Prüfung der von dem Fürstlich Lippeschen Kabinettsministerium überwiesenen Rechtskandidaten nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften zu unterziehen.

³) Der Beginn des Geschäftsjahres der Kommissionen für die erste juristische Prüfung ist auf den 1. April festgesetzt.

⁴) Die Zulassung von Nichtpreußen zu den juristischen Prüfungen in Preußen kann bei dem großen Zudrange Preußischer Staatsangehöriger zum Preußischen Justizdienste zur Zeit nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen stattfinden.

⁵) Früher stand den Kandidaten die Wahl unter den sämtlichen Prüfungskommissionen zu.

§ 2. Zu Mitgliedern der Kommissionen werden vorwiegend Richter und Universitätslehrer bestellt, außerdem können dazu insbesondere auch Staats- und Rechtsanwälte bestellt werden. Der Vorsitz wird stets einem richterlichen Mitgliede übertragen.

Die Universitätslehrer ernennt der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nach Anhörung des Justizministers; die übrigen Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Justizminister nach Anhörung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.[1])

Den Mitgliedern werden bei ihrer Berufung als Gegenstände der mündlichen Prüfung bestimmte Disziplinen zugewiesen. Dadurch werden dieselben jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, im Bedürfnisfall auf Anordnung des Vorsitzenden für andere Disziplinen einzutreten.



Die Amtsperiode der Mitglieder ist eine einjährige. Die Kommission bleibt jedoch auch über den bei der Ernennung ihrer Mitglieder bezeichneten Zeitpunkt hinaus so lange im Amte, bis die Ernennung für das folgende Jahr erfolgt ist.

[1]) Früher waren alle Rechtslehrer der Universität von selbst Mitglieder derjenigen Prüfungskommission, welche sich am Sitze der Universität oder nächst derselben befand.

§ 3. Die einzelnen Prüfungen sind von vier Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, abzunehmen. Unter den Mitgliedern sollen sich in der Regel zwei Universitätslehrer befinden.[1])

[1]) Früher wurde die einzelne Prüfung von drei — oder, wenn der Vorsitzende an der Befragung nicht teilnahm, von vier — Mitgliedern abgenommen; darunter befand sich in der Regel ein Rechtslehrer.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife (Bekanntmachung[1]) des Justizministers und des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 1. Februar 1902, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium, Just.Min.Bl. S. 30),
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse,
3. die Universitätsabgangszeugnisse sowie die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen (vgl. Erlaß[2]) des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 2. Juni 1890 — U. I. 1385 —, Zentralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 563, sowie Allgemeine Verfügungen des



Kurie zur

Predigern des

der geist-

19. August

für die

Kandi-

3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend“ aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechtes erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.

4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

[2]) Der Erlaß betreffend die Vorlesungen an den Universitäten vom 2. Juni 1890 lautet:

Ich bestimme hierdurch was folgt:

1. Die Universitätslehrer sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen sie, sei es durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise, zu der Überzeugung gelangen, daß ein Studierender die Vorlesung überhaupt nicht oder nur mit wesentlichen Unterbrechungen besucht hat, die Bescheinigung der Abmeldung (§ 15 erster Absatz der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten ꝛc. vom 1. Oktober 1879) zu versagen.

Wird die Bescheinigung versagt, so darf die Vorlesung im Abgangszeugnisse nicht vermerkt werden (§ 15 letzter Absatz der angeführten Vorschriften).

2. Bei seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen haben die Universitätslehrer den Studierenden auf deren Ersuchen eingehende Zeugnisse über Fleiß und Leistungen aufzustellen.

Diese Zeugnisse sind auf Antrag der Studierenden den Abgangszeugnissen unter entsprechender Verweisung bei dem rlesungseintrage beizuheften.

schlusse hieran ist weiter unterm 8. Juli 1890 rlaß, betreffend die Vorlesungsvermerke in den nissen der Universitäten, ergangen:

ungsvermerke in den Abgangszeugnissen der egen formularmäßig dahin gefaßt zu wer-

Justizministers vom 18. Januar 1897[3]) und 13. Mai 1899[4]), Just.Min.Bl. von 1897 S. 19 und von 1899 S. 150).

4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Disziplinen zu bezeichnen sind, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine genügt hat.

Außerdem können dem Gesuche noch beigefügt werden:

5. die Zeugnisse über den Besuch der Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechtes und des Anfängerkursus im Griechischen (vgl. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten[5]) vom 19. August 1903 — U. I. 2043 —, Zentralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 462).

Gesuch und Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

[1]) Die Bekanntmachung vom 1. Februar 1902 lautet:

Die Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.
2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preußischen Oberrealschule erworben haben.

3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend“ aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechtes erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.
4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

[2]) Der Erlaß betreffend die Vorlesungen an den Universitäten vom 2. Juni 1890 lautet:

Ich bestimme hierdurch was folgt:

1. Die Universitätslehrer sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen sie, sei es durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise, zu der Überzeugung gelangen, daß ein Studierender die Vorlesung überhaupt nicht oder nur mit wesentlichen Unterbrechungen besucht hat, die Bescheinigung der Abmeldung (§ 15 erster Absatz der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879) zu versagen.

Wird die Bescheinigung versagt, so darf die Vorlesung im Abgangszeugnisse nicht vermerkt werden (§ 15 letzter Absatz der angeführten Vorschriften).

2. Bei seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen haben die Universitätslehrer den Studierenden auf deren Ersuchen eingehende Zeugnisse über Fleiß und Leistungen aufzustellen.

Diese Zeugnisse sind auf Antrag der Studierenden den Abgangszeugnissen unter entsprechender Verweisung bei dem Vorlesungseintrage beizuheften.

Im Anschlusse hieran ist weiter unterm 8. Juli 1890 folgender Erlaß, betreffend die Vorlesungsvermerke in den Abgangszeugnissen der Universitäten, ergangen:

Die Vorlesungsvermerke in den Abgangszeugnissen der Universitäten pflegen formularmäßig dahin gefaßt zu wer-

den, daß der Studierende während seines Aufenthalts an der Universität nach den vorgelegten Bescheinigungen die im einzelnen aufgeführten Vorlesungen „gehört" oder „besucht" habe. Dies geht über das Maß desjenigen hinaus, was nach den vorhandenen Unterlagen bescheinigt werden kann. Ich weise deshalb die Universitätsbehörden an, die Vermerke unter Abänderung der Formulare künftig dahin zu fassen, daß der Studierende während seines Aufenthaltes an der Universität nach den vorgelegten Bescheinigungen die im einzelnen aufgeführten Vorlesungen „vorschriftsmäßig an- und abgemeldet" habe.

[5]) Durch die Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1897 — Just.Min.Bl. S. 19 — ist folgendes bestimmt:

I. An Stelle der bisherigen Vorlesungen über:

Juristische Enzyklopädie,
Römische Rechtsgeschichte,
Institutionen des römischen Rechtes,
Pandekten,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Deutsches Privatrecht,
Preußisches Landrecht,
Rheinisch-französisches Recht

treten folgende Vorlesungen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
4. Deutsches Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwickelung,
5. Übersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landesteile.

Die Vorlesung zu 4 über bürgerliches Recht ist in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Rechtsstudiums zu hören. Wird sie als Doppelvorlesung in einen ersten und einen zweiten Teil zerlegt, so sind die beiden Teile der Vorlesung nicht in demselben Semester, der zweite Teil nicht vor dem ersten Teile zu hören.

II. Von den exegetischen, praktischen oder sonstigen Übungen des Studierenden (vgl. Allgem. Verf. vom 3. November 1890 — Just.Min.Bl. S. 277 — § 4 Nr. 3, 5, 6; Verf. des Min. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 7. Dezember 1885 — U. I. 10291 — und vom 2. Juni 1890 — U. I. 1385 — 3 Bl. f. U.V. S. 563), muß

a) in die erste Hälfte der Studienzeit mindestens eine Übung im Deutschen bürgerlichen Rechte.
b) in die zweite Hälfte der Studienzeit mindestens eine Übung im Deutschen bürgerlichen Rechte und eine zivilprozessualische, das bürgerliche Recht mitumfassende Übung

fallen.

Als Übungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

III. Dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind Arbeiten*) beizufügen, welche in den unter IIa, b bezeichneten Übungen vom Kandidaten angefertigt und vom Lehrer oder dessen Assistenten schriftlich zensiert sind. Aus den Zensuren muß sich ergeben, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen sind. Auch ist ein Gesamtzeugnis einzureichen, welches dartut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat.

IV. Inwieweit die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter I bis III die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums ausschließt, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Liegt nach dieser Entscheidung ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so wird der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückgewiesen.

V. Als genügend entschuldigt ist die Nichtteilnahme an einer Vorlesung oder Übung namentlich dann anzu-

*) Nach § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1904 sind dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nur noch die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen und Übungsvorlesungen beizufügen; von der Beifügung von Arbeiten ist abgesehen worden.

sehen, wenn diese an der Universität, auf welcher sich der Studierende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesamten Studienplans nicht entsprechenden Stundenzahl gehalten worden ist und der Studierende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Universität zu beziehen.

In betreff der Frage, ob die für eine Vorlesung oder eine Übung angesetzte Stundenzahl als eine unverhältnismäßige anzusehen ist, hat die nachstehend auszugsweise abgedruckte Verfügung des Herrn Unterrichtsministers vom heutigen Tage als Anhalt zu dienen.

Die unter V angezogene, an die Juristische Fakultät der Königlichen Friedrich Wilhelms=Universität in Berlin gerichtete Verfügung des Unterrichtsministers lautet:

1. Bezüglich der zu I. 1—5 der Verfügung genannten Vorlesungen ist im allgemeinen davon ausgegangen, daß eine Überschreitung der wöchentlichen Gesamtstundenzahl, welche für die künftig wegfallenden Vorlesungen bisher üblich war, um so weniger ratsam erscheine, als in der Verfügung auf die Teilnahme der Studierenden an den Übungen erhöhter Wert gelegt ist.

2. Im einzelnen ist dabei an folgende Stundenzahlen gedacht:

a) Einführung in die Rechtswissenschaft 2—3 Stunden,
b) Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts zusammen 8—10 Stunden,
c) Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts zusammen 6—8 Stunden,
d) Deutsches bürgerliches Recht 16—20 Stunden,
e) Übersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landesteile 1 bis 2 Stunden.

3. Die zu II. der Verfügung bezeichneten Übungen sind auf etwa 2 Stunden wöchentlich veranschlagt.

Mit Bezug auf II. Abs. 2 der Verfügung ist es erforderlich, die Übungen, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind, in den Vorlesungsankündigungen ausdrücklich als solche erkennbar zu machen.

4. Zur Gewinnung von Assistenten (III. der Verfügung), soweit solche sich im Interesse der Übungen als nötig erweisen, ist der Herr Justizminister geneigt, Beamten des höheren Justizdienstes, welche zu dieser Funktion von mir erbeten werden, den erforderlichen Urlaub zu gewähren.

---

[4]) Durch die Allgemeine Verfügung vom 13. Mai 1899 (Just.Min.Bl. 150) ist folgendes bestimmt:

1. Neben den Disziplinen des Privatrechts und der Rechtsgeschichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht, sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft weder im Studium noch in der Prüfung vernachlässigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen sein, wenn die Studierenden neben der unter II b der Allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897 vorgeschriebenen zivilprozessualischen Übung auch die eine oder die andere Übung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten besuchen.

2. Die unter IV. der Allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897 vorgesehene Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission über das Vorliegen eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums hat auch die Disziplinen des öffentlichen Rechts entsprechend zu berücksichtigen.

[5]) Der Erlaß vom 19. August 1903 lautet:

Bei der Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium ist der Vorbehalt gemacht, daß es diesen Studierenden bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen. Das gleiche ist für diejenigen Gymnasialabiturienten bestimmt, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend“ aufweist.

Inzwischen sind bei der Mehrzahl der preußischen und auch bei einzelnen außerpreußischen Universitäten besondere sprachliche Vorkurse eingerichtet worden, welche geeignet

sind, jene für ein erfolgreiches Rechtsstudium notwendige Ergänzung der Vorbildung zu vermitteln, nämlich zwei einsemestrige Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und ein einsemestriger, für realistisch vorgebildete Studierende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmter Anfängerkursus im Griechischen.

Der Besuch dieser Vorkurse ist den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Studierenden nachdrücklich zu empfehlen. Das gleiche gilt von den im Absatz 1 Satz 2 erwähnten Gymnasialabiturienten mit der Maßgabe, daß sich bei diesen die Empfehlung nur auf die Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts zu beziehen hat. Sodann ist folgendes zu beachten:

1. Die Oberrealschulabiturienten sind zu den Kursen zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts nur dann zuzulassen, wenn sie sich bei dem Leiter des Kursus darüber auszuweisen vermögen, daß sie lateinische Sprachkenntnisse sich in dem ungefähren Umfange angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht.

2. Die Zulassung zum zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus.

3. Es empfiehlt sich, daß die Studierenden die Vorkurse innerhalb der drei ersten Semester und den Anfängerkursus im Griechischen, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls vor dem zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts hören.

4. Den Teilnehmern an den Vorkursen ist am Schlusse des Semesters von dem Leiter ein Zeugnis über Fleiß und Erfolg nach dem anliegenden Muster auszustellen.

5. Die Zahl der Teilnehmer an den Vorkursen ist auf 25 zu beschränken.

Zeugnis

über die Teilnahme an ....

....

Herr stud. jur. .... hat an dem



vorbezeichneten von mir gemäß den preußischen Bestimmungen abgehaltenen Kursus, zu welchem .... Zuhörer zugelassen waren, mit .... Fleiß und .... Erfolg teilgenommen. Er hat dabei .... Arbeiten geliefert, welche mit ihm besprochen und wie folgt beurteilt worden sind: ...., ..., ..., ...,

..........................., ...

Vorstehendes wird hierdurch bezeugt.

...................., den ....

....

§ 5. Auf das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu befinden; wird die Zulassung in Gemäßheit des § 1 Abs. 3 lit. a beantragt, so hat er das Gesuch vorher dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen, damit dieser sich — vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung in Gemäßheit des § 14 dieses Regulativs — darüber ausspricht, ob er die Beschäftigung des Rechtskandidaten im Bezirke des Oberlandesgerichts in Aussicht nimmt.

Wird das Gesuch wegen Unzuständigkeit der Prüfungskommission oder, weil der Vorsitzende den Fall des Schlußsatzes des § 1 als vorliegend erachtet, zurückgewiesen, so bleibt es dem Rechtskandidaten überlassen, sich an eine andere zuständige Prüfungskommission zu wenden.

Weist der Vorsitzende das Gesuch aus anderen Gründen zurück, so gilt die erfolgte Zurückweisung für sämtliche Prüfungskommissionen und ist auf den Zeugnissen zu vermerken.

Eine Zurückweisung mit letzterer Wirkung hat insbesondere zu erfolgen:

a) wenn der Rechtskandidat nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war, vorbehaltlich jedoch der Entscheidung des Justizministers,

b) wenn der Rechtskandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß dieses als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann.

§ 6. Dem zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten hat der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Aufgabe zu einer rechtswissenschaftlichen Arbeit zu erteilen.[1])

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden von dem Vorsitzenden[2]) festgestellt. Der Justizminister behält sich vor, hinsichtlich der Feststellung der Aufgaben besondere Anordnungen zu treffen.

[1]) Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Kandidaten nach der Allg. Verfügung des Justizministers v. 21. März 1891 (Justiz-Min.Bl. S. 133) fünfzig Mark und, wenn sich die Prüfung eines Kandidaten auf die schriftliche oder auf die mündliche Prüfung beschränkt, die Hälfte.

[2]) Früher konnte der Rechtskandidat wählen, welcher Disziplin die Aufgabe angehören sollte.

§ 7. Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.[1])

Wird die Frist versäumt, so ist dem Rechtskandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach dem Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu erteilen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11 Abs. 1).

[1]) Kandidaten, welche sich einer Verletzung der bezüglich der selbständigen Anfertigung einer Prüfungsarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung (vgl. §§ 7, 33 des Regulativs vom 1. Mai 1883) schuldig gemacht haben, werden vom Justizminister, je nach dem Grade der Verschuldung, auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt worden ist. Allg. Verf. des Justizministers vom 26. November 1880 (Justiz-Min.Bl. S. 270). Siehe auch unten § 43. In das die Prüfungsaufgaben mitteilende Formular soll die bestimmte Weisung aufgenommen werden, daß aus Autoren entlehnte Stellen, mag es sich um direkte Wiedergabe oder um eine Aufnahme in indirekter Rede handeln, durch Einrückung der betr. Zeilen oder durch Anführungszeichen oder Klammern genau von ihrem Beginn bis zum Schlusse bezeichnet werden. Rundverf. des Just.Min. vom 26. Januar 1897.

§ 8. Die schriftliche Arbeit wird von denjenigen Mitgliedern der Kommission begutachtet, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll; die Arbeit ist mit den Zensuren zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Zu einem Prüfungstermine sollen nicht mehr als vier Rechtskandidaten geladen werden.

Die Prüfung ist insofern eine öffentliche, als zu ihr Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtskandidaten als Zuhörer Zutritt haben; die näheren

Anordnungen über die Voraussetzung der Zulassung und über die Zahl der Zuhörer erläßt der Vorsitzende.

Den Gegenstand der mündlichen Befragung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften (§ 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869).[1])

Der Vorsitzende hat auf eine geeignete Fragestellung hinzuwirken; ob er sich an der mündlichen Befragung beteiligen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat derselbe in jedem Falle mitzuwirken.

[1]) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen werden darauf halten, daß in jedem Prüfungstermine Stellen aus den römischen Rechtsquellen zum Übersetzen vorgelegt werden und daß ferner in jedem Prüfungstermine neben den übrigen Disziplinen das Staatsrecht, das Verwaltungsrecht sowie die Grundlagen der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft oder einzelne dieser Disziplinen gebührend berücksichtigt werden.

§ 9. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob sie „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird unter Mitwirkung des Vorsitzenden durch Stimmenmehrheit, und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10. Die Prüfungskommission hat nach beendeter Prüfung zu den Akten zu vermerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebnis



der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung, das Ergebnis der mündlichen Prüfung in den privatrechtlichen und in den öffentlich-rechtlichen Disziplinen[1]) einschließlich der Grundlagen der Staatswissenschaften, sowie das Gesamtergebnis der Prüfung.

[1]) Der Vermerk über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in den öffentlich-rechtlichen Disziplinen einschließlich der Grundlagen der Staatswissenschaften wird besonders für die Rechtskandidaten Bedeutung erlangen, welche beabsichtigen, später in die allgemeine Staatsverwaltung, in die Eisenbahnverwaltung, die Verwaltung der direkten oder indirekten Steuern u. s. f. überzutreten.

§ 11. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach dem Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraumes auf seinen Antrag zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er ein Halbjahr dem fortgesetzten Rechtsstudium an einer Universität gewidmet hat. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, dem Rechtskandidaten diejenigen Fächer zu bezeichnen, deren wiederholtes Studium von ihm vor der nochmaligen Zulassung verlangt wird.

Durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission kann

a) das weitere Rechtsstudium erlassen und
b) die Wiederholung der Prüfung auf den schriftlichen oder den mündlichen Teil beschränkt

oder auch nur eine der Vergünstigungen zu a und b allein bewilligt werden.[1]) [2])

Ein Rechtskandidat, der ohne genügende Entschuldigung den Prüfungstermin versäumt, soll von

dem Vorsitzenden in der Regel nicht vor Ablauf von drei bis sechs Monaten zu einem neuen Termine geladen werden. Bei zweimaligem, nicht genügend entschuldigten Ausbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach der Zulassung des Kandidaten nicht beendigt ist; Ausnahmen hiervon werden nur beim Vorhandensein besonderer Entschuldigungsgründe von dem Justizminister gestattet werden.

[1]) Ein weiteres Wahlrecht als es der Absatz 2 des § 11 gibt, hat die Pr.-K. nicht, namentlich steht ihr nicht die Befugnis zu, die Zeit der Zurückweisung länger oder kürzer zu bemessen, als im Absatz 1 bestimmt ist. Rundverf. v. 29. April 1896.

[2]) Eine Vorschrift, wonach die zweitmalige Prüfung vor derselben Prüfungskommission abzulegen ist, wie die mißlungene erstmalige Prüfung, besteht nicht.

§ 12. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 13. Um zum Referendar ernannt und als solcher eidlich verpflichtet zu werden, hat der in der Prüfung Bestandene sich an den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst zurücklegen will[1]), unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses zu wenden.[2])

[1]) Für die Ablegung des Vorbereitungsdienstes kommt in erster Linie derjenige Oberlandesgerichtsbezirk in Betracht, welchem der Kandidat durch Abstammung angehört. Verfügung vom 6. Februar 1899.

[2]) Rechtskandidaten Preußischer Staatsangehörigkeit, welche während des letzten und mindestens eines früheren Semesters ihrer Studienzeit dem Rechtsstudium an der Univer-



sität Straßburg obgelegen und demnächst vor der Prüfungs-kommission in Straßburg (früher: bei dem Oberlandes-gericht in Colmar) die erste juristische Prüfung bestanden haben, dürfen zum Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst in Preußen zugelassen werden, sofern nicht aus den Prüfungsakten oder sonst bekannt gewordenen Tat-sachen oder aus den persönlichen Verhältnissen des Kandi-daten sich besondere Bedenken ergeben. Rundverfügung vom 16. Mai 1898.

§ 14. Der Präsident hat . . . .[1]) von dem sich Meldenden überzeugenden Nachweis zu erfordern, daß demselben für die Dauer von fünf Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel ge-sichert sind.[2]) [3])

Der Präsident hat ferner die Prüfungskommission, von welcher das Prüfungszeugnis ausgestellt ist, um Mitteilung der Prüfungsakten zu ersuchen.

Der Geprüfte kann mit seinem Antrage auf Zu-lassung zum höheren Justizdienst vom Präsidenten zurückgewiesen werden, wenn derselbe aus den Prü-fungsakten oder aus ihm sonst kund gewordenen Tat-sachen die Überzeugung gewinnt, daß der sich Mel-dende, der bestandenen Prüfung unerachtet, der Zu-lassung zum höheren Justizdienst unwürdig erscheint.

Wird auf Grund einer solchen Überzeugung, oder weil der Nachweis eines genügenden standesgemäßen Unterhalts nicht geführt worden ist, das Gesuch um Zulassung zum Justizdienst abgelehnt, so sind die Gründe einer solchen Ablehnung zu den Prüfungs-akten zu vermerken.

[1]) Die hier im Regulativ vom 1. Mai 1883 zitierten Allg. Verfügungen vom 24. Januar und 19. April 1843 (J.M.Bl. S. 22, 106) sind, soweit sie hier in Betracht

kommen, durch Zirk.Reskr. v. 16. April 1891 aufgehoben. Nach diesem Reskr. sind Personen, welche ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst nachsuchen, zur Erklärung aufzufordern, ob sie Schulden haben, und es ist die Aufnahme zu versagen, wenn der Aufzunehmende Schulden hat, welche nach Lage der Umstände als übermächtig hohe erscheinen.

²) Betreffs der Justizauskultatoren bestimmt § 2 Tit. 4 T. III. der Preuß.Allg.Ger.O. „Ein solcher Kandidat muß hiernächst von Mitteln und Unterstützung nicht ganz entblößt sein, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit sich seinen Unterhalt verschaffen und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne." Bereits Zirkularreskripte des Justizm. vom 9. November 1827 und 19. Oktober 1831, die Allerh. Order vom 31. Juli 1843 und das darauf sich stützende Zirkularreskript des Justizmin. vom 18. August 1843 schärften den Grundsatz der Ger.O. allgemein ein; nach letzterem Reskript sollte „kein Rechtskandidat zur ersten Prüfung verstattet werden, als bis er überzeugend nachgewiesen oder bescheinigt habe, daß er diejenigen Mittel besitze oder durch Unterstützung anderer vermögender Personen erhalten werde, welche erforderlich sind, um ihm bis zu seiner definitiven Anstellung den anständigen Unterhalt zu gewähren" Vgl. auch Allg. Verf. des Justizmin. vom. 4. September 1863 (Just.Min.Bl. S. 210). Durch Allerh. V.O. vom 23. September 1867 (Ges.S. S. 1617) sind diese Vorschriften in die neuerworbenen Landesteile eingeführt.

³) Die vom Vater oder der Mutter des Rechtskandidaten auszustellenden Sustentationserklärungen bleiben stempelfrei, falls das Versprechen einer bestimmten Geldsumme vermieden wird und statt dessen die Form gewählt wird, daß der Vater oder die Mutter versprechen, dem Sohne für die Zeit des Vorbereitungsdienstes den standesgemäßen Unterhalt im Mindestwerte von jährlich .... M. zu gewähren. Rundverfügung vom 1. August 1899.

⁴) Nach § 1 Tit. 4 T. III der Allg.Ger.O. ist die Aufnahme junger Leute zu Referendarien von Beibringung eines Universitätszeugnisses über ihr sittliches Verhalten abhängig,



nach § 5 das. sollen die Präsidenten diese Vorschrift pflichtmäßig beobachten und „die Kollegien mit untauglichen Subjekten nicht belästigen," nach § 2 soll der Kandidat von Mitteln nicht ganz entblößt sein, um die Gelegenheit bis zu seiner Versorgung abwarten zu können, nach § 18 das. sollen „unwürdige untaugliche Subjekte" aus den öffentlichen Ämtern entfernt werden Ähnlich bestimmt § 84 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.Samml. S. 465), daß Referendarien, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, von dem vorgesetzten Minister nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden können. Auch diese Vorschriften sind durch Allerh. V.O. v. 23. September 1867 in die neuerworbenen Landesteile eingeführt. Vgl. bes. Bericht der Kommission für das Justizwesen Nr. 30 der Drucksachen des Abg.Hauses 15. Legislaturperiode II. Session 1883 bis 84.

§ 15. Die von dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts erfolgte Ablehnung gilt für sämtliche übrigen Oberlandesgerichte.

Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts kann der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Zahl der zugelassenen Referendare in jenem Bezirk bereits eine so große ist, daß eine ausreichende Beschäftigung und zweckmäßige Ausbildung für den sich neu Meldenden dort nicht zu erwarten steht.

§ 16. Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

§ 17. Referendare, welche in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts versetzt zu werden wünschen, haben ihr an den Präsidenten dieses Gerichts zu richtendes Gesuch dem Präsidenten desjenigen Gerichts,

in dessen Bezirk sie beschäftigt sind, einzureichen. Genehmigt der erstere das ihm zu übermittelnde Gesuch, so ist der Referendar von dem letzteren, ohne daß es einer Genehmigung des Justizministers dazu bedarf, zu überweisen.[1])

[1]) Eine vorübergehende Beschäftigung eines Referendars außerhalb desjenigen Bezirks, welchem er angehört, kann in Einzelfällen zugelassen werden; in solchen Fällen ist die Form der Versetzung für eine bestimmt begrenzte Zeit der Beurlaubung vorzuziehen. Verfügung vom 11. Oktober 1883.

§ 18. Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Präsidenten der Oberlandesgerichte ob. Dieselbe gewährt jedoch nicht die Befugnis, durch allgemeine Verfügung den Gang des Vorbereitungsdienstes in den Einzelheiten zu regeln.

Im Anfange des Monats August ist dem Justizminister ein — zum 31. Juli abzuschließendes[1]) — Verzeichnis einzureichen, in welchem die einzelnen Referendare aufzuführen sind.

[1]) Der bisherige Einsendungstermin (Juli) ist durch Allg. Verf. vom 7. Dezember 1896 auf den August verlegt (Just.Min.Bl. S. 359).

§ 19. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwälten, den Rechtsanwälten und den Notaren, welchen die Referendare zur Ausbildung überwiesen sind, ob.

Dieselben haben sich, wenn die Beschäftigung der Referendare bei ihnen aufgehört hat, in einem an den Präsidenten des Oberlandesgerichts unmittelbar

einzureichenden Zeugnis über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen derselben und die darin etwa hervorgetretenen Mängel auszusprechen.

§ 20. Die Referendare sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft einem oder mehreren Richtern beziehungsweise Beamten der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

Diese haben die Ausbildung und Schulung derselben in allen Zweigen der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit, einschließlich der Justizverwaltung und des Bureaudienstes, zu leiten und zu fördern. Sie werden dabei der Ausbildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu achten haben, daß dieselben nicht bloß pünktlich, sondern auch in einer sorgfältigen Form erledigt werden.

§ 21. Es ist darauf zu halten, daß dem einzelnen Beamten nicht mehr[1]) Referendare überwiesen werden, als mit der Aufgabe einer wirksamen Beschäftigung und Überwachung verträglich erscheint.

[1]) Einem Amtsgerichte sollen in der Regel nicht mehr Referendare überwiesen werden, als die doppelte Zahl der Richter beträgt (Verf. v. 1. November 1890).

§ 22. Es ist ferner darauf zu halten, daß die Referendare regelmäßig den Sitzungen beiwohnen,[1]) die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freiem Vortrag entwickeln, auch in anderen als den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt werden. Auch sind die Referendare in aus-

gedehntem Maße zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers heranzuziehen.

1) Durch Rundverfügung vom 25. November 1897 ist es für erforderlich erklärt, daß überall, sowohl bei dem Oberlandesgericht als bei den Landgerichten, der Referendar während seiner Beschäftigung in Zivilsachen zur Anfertigung mindestens einer Relation in jedem Monat angehalten wird.

§ 23. Die Ausbildung der Referendare erfolgt zunächst während neun[1]) Monaten bei einem Amtsgericht, welches mit nicht mehr als drei Richtern besetzt ist, und zwar wenn möglich, bei einem solchen Gericht, bei dem nicht eine Geschäftsverteilung nach Gattungen besteht. Während des folgenden Jahres ist der Referendar bei einem Landgericht zu beschäftigen und demnächst vier Monate in den Geschäften der Staatsanwaltschaft und sechs Monate in den Geschäften der Rechtsanwaltschaft und des Notariats auszubilden. Nachdem der Referendar dann nochmals neun Monate[1]) lang einem Amtsgericht überwiesen ist, erfolgt der Schluß der Ausbildung durch eine sechsmonatliche Beschäftigung bei einem Oberlandesgericht.

Der Staatsanwaltschaft wird der Referendar auf Ersuchen des Präsidenten durch den Oberstaatsanwalt überwiesen.

1) Die Dauer der Beschäftigung bei den Amtsgerichten war früher auf sechs bezw. auf zwölf Monate festgesetzt; durch Allg. Verf. v. 12. März 1888 (Just. Min. Bl. S. 64) ist diese Dauer auf je neun Monate bestimmt.

§ 24. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte können unter besonderen Umständen, namentlich wenn in Folge der geschäftlichen Verhältnisse die Vorbereitung des Referendars sonst nicht ausreichend zu



fördern ist, dessen gleichzeitige Beschäftigung in mehreren der in § 23 gedachten Zweige des Vorbereitungsdienstes gestatten, auch mit Rücksicht auf die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht von der in § 23 vorgeschriebenen Ordnung des Vorbereitungsdienstes Abweichungen zulassen. Von der Vorschrift, daß der Vorbereitungsdienst mit der neunmonatlichen Beschäftigung beim Amtsgericht zu beginnen und mit der Beschäftigung beim Oberlandesgericht abzuschließen hat, ist ohne Genehmigung des Justizministers [1]) nicht abzuweichen.

Findet ausnahmsweise eine Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige statt, so muß die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft mindestens die Dauer von sechs Monaten umfassen.

[1]) Referendare, welche die allgemeine Dienstpflicht erfüllen, dürfen während ihrer militärischen Dienstleistung und mit Rücksicht auf dieselbe auch im Beginne des Vorbereitungsdienstes abweichend von der Vorschrift in § 23 des Regulativs beschäftigt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die in § 23 vorgeschriebene Anfangsbeschäftigung bei einem kleinen Amtsgerichte nach Beendigung der militärischen Dienstleistung nachzuholen ist. Rundverf. v. 1. November 1892.

§ 25. Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes Betrauten zu übergeben und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§ 26. Der Referendar hat sechs der von ihm während des Vorbereitungsdienstes beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Oberlandesgericht angefertigten schriftlichen Arbeiten auszuwählen und zu den Dienstakten einzureichen.

Gehören die Urschriften dieser Arbeiten zu den Akten des Gerichts, so sind dieselben in Abschrift vorzulegen.

Der Arbeit ist eine Äußerung des betreffenden Gerichtsmitgliedes oder Staatsanwalts über die praktische Verwendbarkeit beizufügen und dabei insbesondere zu bemerken, ob die tatsächlichen Verhältnisse richtig und vollständig angegeben sind.

In der Auswahl der einzureichenden Arbeiten sind die Referendare nicht auf Referate und Gutachten oder auf Erkenntnisse in Rechtsstreitigkeiten beschränkt.

Aus den eingereichten Arbeiten und den Zeugnissen, welche die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen den Referendaren über die Beschäftigung in den einzelnen Zweigen des Vorbereitungsdienstes oder über einzelne Arbeiten ausstellen, ist ein besonderes Anlageheft der Dienstakten zu bilden.

§ 27. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die mit der Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen (§ 19) haben darauf zu halten, daß die Referendare im Dienste wie außerhalb desselben ein den Zwecken des Vorbereitungsdienstes und ihrer amtlichen Stellung entsprechendes Verhalten beobachten (§ 18 Teil III Titel 4 Allg. Ger.Ordn.) [1])

Wenn ein Referendar sich so tadelhaft führt, daß er zur Belassung im Dienste sich nicht würdig zeigt, oder wenn er seine Ausbildung durch Unfleiß vernach-

läſſigt, ſo iſt in Gemäßheit des § 84 des Geſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſ.Samml. S. 465) die Entlaſſung desſelben aus dem Dienſt in Antrag zu bringen.

[1]) S. § 14 Anm. 2.

§ 28. Das Geſuch um Zulaſſung zur großen Staatsprüfung iſt an den Präſidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

In dem Geſuch iſt nachzuweiſen, daß der Referendar ſeiner Militärpflicht genügt habe[1]) oder vom Militärdienſte ganz oder teilweiſe befreit ſei.

Dem Geſuch iſt das Geſchäftsverzeichnis beizufügen.[2])

[1]) Den Referendaren wird bei Beſtimmung des Dienſtalters die Zeit, welche ſie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienſtes in Erfüllung der aktiven Dienſtpflicht im ſtehenden Heere oder in der Marine gedient haben, inſoweit in Anrechnung gebracht, als infolge der Erfüllung der aktiven Dienſtpflicht die Ablegung der Prüfung ſpäter ſtattgefunden hat. Allerh. Order vom 14. Dez. 1891 (Juſtiz-Min.Bl. S. 361).

[2]) Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Kandidaten nach der Kön. V.O. vom 12. Nov. 1755 (Nov. Corp. Const. Bd. 1 S. 891 ff.) zwanzig Taler, jetzt ſechszig Mark.

§ 29. Die Zeit, während welcher ein Referendar infolge von Krankheit oder von Einziehung zu militäriſchen Dienſtleiſtungen dem Vorbereitungsdienſt entzogen war, iſt auf die vorgeſchriebene Dauer des Vorbereitungsdienſtes in Anrechnung zu bringen, wenn dieſelbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht überſteigt.

Dasſelbe gilt, wenn der Referendar infolge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vor-

bereitungsdienst während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle des Absatz 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.[1] [2]

[1] Zur Erläuterung ist durch Rundverfügung vom 20. März 1900 folgendes bestimmt:

1. Die Zeit, während welcher ein Referendar infolge von Einziehung zu militärischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes bis zum Gesamtbetrage von höchstens 32 Wochen anzurechnen und zwar auch dann, wenn die Dauer der Dienstleistung in dem einen Jahre des Vorbereitungsdienstes mehr, in dem anderen weniger als 8 Wochen beträgt.

2. Dasselbe gilt, wenn der Referendar infolge von Krankheit dem Vorbereitungsdienst entzogen war.

3. Wird der Vorbereitungsdienst durch Einziehung zu militärischen Dienstleistungen und infolge von Krankheit unterbrochen, so sind diese Unterbrechungen zusammen in derselben Weise bis zum Gesamtbetrage von höchstens 32 Wochen auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

4. Beurlaubungen zu anderen Zwecken, als zur Wiederherstellung der Gesundheit sind nur auf das betreffende Jahr des Vorbereitungsdienstes und nur insoweit anzurechnen, als sie den Zeitraum von vier Wochen während eines Jahres des Vorbereitungsdienstes nicht übersteigen.

5. Durch das Zusammentreffen der Fälle 1 bis 3 mit dem Falle zu 4 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen für das Jahr des Vorbereitungsdienstes nicht begründet.

Unter „Jahr des Vorbereitungsdienstes" im Sinne dieser Verfügung ist der von der Vereidigung des Referendars ab laufende jährliche Zeitraum zu verstehen.

6. Die Frage der Dauer der Beschäftigung eines Referendars in einem einzelnen Zweige des Vorbereitungsdienstes wird durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.



[2]) Das Regulativ enthält für den Fall, daß der Vorbereitungsdienst auf ein fünftes Jahr erstreckt wird, keine Ermächtigung zur Anrechnung weiterer Unterbrechungen. Bei der Berechnung der vierjährigen Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt auch derjenige Zeitraum außer Betracht, während dessen der Vorbereitungsdienst durch die Ableistung des einjährigen Militärdienstes unterbrochen wird. Verf. v. 18. März 1901.

§ 30. Wenn die Prüfung des Gesuchs um Zulassung zur großen Staatsprüfung ergibt, daß der Referendar den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften genügt hat, so ist über die Zulassung unter Angabe seiner Beschäftigung in den einzelnen Zweigen des Vorbereitungsdienstes von dem Präsidenten unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob der Referendar auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten zur Ablegung der Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, sowie unter Übersendung der Dienstakten an den Justizminister zu berichten.

§ 31. Den Auftrag zur großen Staatsprüfung erteilt der Justizminister der Justiz-Prüfungskommission.

§ 32. Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Prozeßakten zum Gegenstande.

§ 33. Der Präsident der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit zu erteilen und nach deren Ablieferung Prozeßakten zur Anfertigung einer schriftlichen Relation zuzufertigen.

Die wissenschaftliche Arbeit ist binnen einer sechswöchigen, die Relation binnen einer dreiwöchigen Frist

in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu versichern, daß er dieselben ohne fremde Hilfe angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.[1])

Wird die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Aufgabe zu erteilen; wird die Frist zur Anfertigung der Relation versäumt, so sind ihm auf seinen Antrag andere Prozeßakten zur Anfertigung der Relation zuzufertigen. Bei wiederholter Fristversäumnis[2]) gilt die Prüfung als nicht bestanden (§§ 39. 41).[3])

[1]) s. § 7 Anm. 1.

[2]) Der Nachweis einer Erkrankung, welcher zur Entschuldigung von Fristversäumnissen dienen soll, ist durch Beibringung eines Physikatszeugnisses zu führen. Rundverfügung vom 14. Mai 1897.

[3]) Zufolge Druckfehlers steht in der amtlichen Publikation hier „40".

§ 34. Die Relation muß eine vollständige und wohlgeordnete Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urteilsentwurf enthalten.[1])[2])

[1]) Über die Art der Anfertigung von Relationen ist von dem Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission am 7. Juli 1898 folgendes Rundschreiben ergangen (Just.Min.Bl. 1899 S. 26):

Die Art, in welcher selbst gut bezeugte Kandidaten der großen Staatsprüfung den ihnen zur Anfertigung einer Proberelation zugeteilten Rechtsfall in ihrem Gutachten und in den Gründen des von ihnen vorgeschlagenen Urteils behandeln, hat der Justizprüfungskommission in neuerer Zeit besonders häufig Anlaß zum Tadel gegeben.

Fast in den meisten der gegenwärtig eingereichten Proberelationen gehen Gutachten wie Urteilsgründe auf eine in den mitgeteilten Akten enthaltene oder eine vom Kandidaten für erforderlich erachtete Beweisaufnahme früher ein, als es der logischen Anordnung des Gutachtens und der Urteilsgründe entspricht. Während die rechtliche Prüfung sämtlicher Parteibehauptungen erst beendet sein muß, ehe der Kandidat zu dem Schlusse gelangen kann, daß oder worüber Beweis zu erheben oder gar daß der erhobene Beweis erbracht oder nicht erbracht sei, werden täglich Arbeiten eingeliefert, in denen z. B. alsbald nach der Prüfung der einen oder anderen Klagbehauptung die Erörterung eingeschoben wird, ob diese Behauptung, auf welche der Gegner sich verneinend erklärt hat, durch die vernommenen Zeugen dargetan oder nicht dargetan sei. Findet dann der Kandidat bei Prüfung der weiteren Klagbehauptungen oder der Einreden, Repliken und Dupliken, daß es dem Klaganspruch an der nötigen Begründung fehle, oder daß derselbe durch eine Einrede rc. ausgeschlossen erscheine, so beantragt er Klagabweisung, ohne zu erkennen, daß das stattgehabte und von ihm beurteilte, damit aber als gerechtfertigt anerkannte Beweisverfahren überflüssig, also mit Unrecht angeordnet war.

Ein solches Verfahren ist nicht nur zu mißbilligen, weil die durch Prüfung des Beweisverfahrens unterbrochene Prüfung der Erheblichkeit der Parteibehauptungen zu dem Resultate führt, daß ein Anlaß zu Beweiserhebungen überhaupt nicht vorlag, sondern es ist auch zu mißbilligen, wenn sich das vorweg behandelte Beweisverfahren nach der weiteren Sachprüfung als notwendig herausstellt. Denn derjenige, dem Rechtsgutachten oder Urteilsgründe vorgetragen werden, muß in der Lage sein, schrittweise die ihm vorgetragenen Sätze auf ihre Richtigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Hierzu sieht er sich aber außerstande, wenn ihm der Satz, es sei über diese oder jene Behauptung Beweis zu erheben, früher als am Schlusse der Prüfung sämtlicher Parteibehauptungen entgegentritt.

In seiner schroffsten Gestalt führt dies hier getadelte Verfahren dahin, die Beurteilung eines Zivilrechtsstreites



mit den Resultaten der Zeugenaussagen oder anderer Beweismittel zu beginnen, als wäre es Sache des Zivilrichters, durch Erhebung von Beweisen — gleich dem Strafrichter — die Ermittelung des Sachverhalts herbeizuführen und dann den ermittelten Sachverhalt rechtlich zu beurteilen, während die Parteibehauptungen die Hauptsache sind und der Zivilprozeß von der Verhandlungsmaxime beherrscht wird.

Daß es sich hierbei nicht etwa bloß um einen formellen Punkt, sondern um einen weittragenden sachlichen Übelstand handelt, lehrt der Justizprüfungskommission ihre Erfahrung. Denn die vielfach wahrgenommene nicht billigenswerte Methode, in den Proberelationen eine unlogische Anordnung zu befolgen, führt nicht bloß zu einer ungründlichen Beurteilung des Aktenstoffes und zu beliebigem Herausgreifen einzelner streitigen Tatsachen als Gegenstand eines unter Umständen überflüssigen Beweises, sondern sie führt auch besonders dahin, daß die unerläßliche genaue Feststellung des Beweisthemas versäumt, ja sogar dahin, daß im Sachbericht der Beweisbeschluß übergangen und daß nur mitgeteilt wird, was der Inhalt der Aussagen von vernommenen Zeugen und Sachverständigen ist.

Einer Verkennung seiner Aufgabe macht sich auch derjenige Kandidat schuldig, welcher ein Beweisverfahren in den ihm zugeteilten Akten vorfindet, aber dessen Prüfung im Gutachten oder gar dessen Darstellung im Referate übergeht, weil seiner Ansicht nach das Beweisverfahren unnötig gewesen sei. In Fällen dieser Art ist es allein richtig, den Rechtsstreit einschließlich des Beweisverfahrens im Sachbericht vorzutragen, im Gutachten aber zunächst das ohne Beweisauflage zu erlassende Endurteil zu begründen und eventuell dann den in den Akten befindlichen Beweisbeschluß einer Kritik und in honorem judicii das an den Beweisbeschluß sich anlehnende Beweisverfahren einer Prüfung zu unterwerfen.

Hieraus folgt zugleich, daß die Proberelationen aus Akten, welche einen Beweisbeschluß enthalten, sich stets auf Prüfung dieses Beweisbeschlusses und seiner Fassung mit zu erstrecken haben, und zwar entweder im Prinzipal- oder im Eventualgutachten.

Eine jede Proberelation muß demgemäß ihrer inneren Anlage nach den Weg gehen, daß der Referent zunächst die Frage beantwortet:

ob er ohne Beweisverfahren zu einem Endurteile gelangt.

Verneint er diese Frage, so muß dieser erste Teil seiner Untersuchung mit bestimmter Hervorhebung der Tatsachen schließen, ohne deren Beweis die eine oder die andere Partei nicht obsiegen kann. Damit wird die für den Fall der Verneinung der ersten Frage sich ergebende zweite Frage beantwortet:

was des Beweises bedürftig sei.

Als Schlußfrage ergibt sich endlich die Frage:

ob der zu erfordernde Beweis erbracht sei.

2) Der Urteilsentwurf muß den Erfordernissen des § 313 der Ziv.Proz.Ordn. entsprechen.

§ 35. Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Präsidenten der Prüfungskommission sind zu diesem Zwecke von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten auf sein Ersuchen mitzuteilen.

§ 36. Die Beurteilung der beiden schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

§ 37. Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission, einschließlich des Präsidenten derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Termin zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 38. Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als sechs Referendare geladen werden.

§ 39. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“ oder „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§ 40. Die Justiz-Prüfungskommission hat über die Erledigung der ihr erteilten Aufträge dem Justizminister zu berichten.

Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden auf eine nach dem Ermessen der Prüfungskommission zu bestimmende Zeit behufs besserer Vorbereitung zur Beschäftigung bei einem Gerichte zurückgewiesen.

§ 41. Es ist eine einmalige Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet. Mißlingt dieselbe, so hat sich die Prüfungskommission auf den Beschluß zu beschränken, daß die Prüfung nicht bestanden sei.

Die zu wiederholende Prüfung gilt als mißlungen, wenn die beiden zu wiederholenden schriftlichen Arbeiten nach dem einstimmigen Beschluß der Kommission den zu stellenden Anforderungen nicht genügen.

§ 42. Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung können durch einstimmigen Beschluß der Kommission von der Wiederholung diejenigen Teile (wissenschaftliche Arbeit, Proberelation, mündliche Prüfung) ausgeschlossen werden, in welchen der Referendar den zu stellenden Anforderungen genügt hat.

Ist nur die Proberelation und die mündliche Prü-

fung zu wiederholen, so gilt die zu wiederholende Prüfung als mißlungen, wenn die Proberelation nach dem einstimmigen Beschlusse der Kommission den zu stellenden Anforderungen nicht genügt.

§ 43. Der Kandidat, welcher die Versicherung der selbständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit (§§ 6, 33) nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat, wird von dem Justizminister, je nach dem Grade der Verschuldung, auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen.[1])

[1]) s. § 7 Anm 1.

§ 44. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben im Anfang eines jeden Jahres über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnis einen Generalbericht zu erstatten.[1])

[1]) Das diesem Regulativ entsprechende Regulativ für Kandidaten des höheren Verwaltungsdienstes vom 30 Nov. 1883, ergänzt durch Staatsministerialerlaß vom 16 Juni 1887, siehe im Min.Bl. für die innere Verw. 1884 S. 1 ff., 1887 S. 136. Vgl. auch Herrfurth, das Gesetz, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Sachregister.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Berlin-Schöneberg.

Dickel. — Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und juristischen Uebungen. Heft 1. Auszüge aus Prozeßakten („juristische Klinik"). Von Professor Dr. Karl Dickel. Zweite Auflage. 1901. Geh. M. 4,—. Geb. M. 4,80.

——— Heft 2. Gerichtsverfassung, Zivilprozeß, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Konkurs. 1899. Geh. M. 4,—. Geb. M. 4,80.

——— Zusammenstellungen aus dem Deutschen bürgerlichen Rechte, insbes. dem B.G.B. u. H.G.B. unter Berücksichtigung anderer wichtiger Reichsgesetze u. einiger preuß. Gesetze. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

——— Das deutsche Bürgerliche Recht für Forstmänner. Von Professor Dr. Karl Dickel, Amtsgerichtsrat und Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde. 1900. Geh. M. 10,—. Geb. M. 11,—.

Eltzbacher. — Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichem Recht von Dr. Paul Eltzbacher, Privatdozenten und Gerichtsassessor in Halle a. S. Erster Band: Das rechtswirksame Verhalten. 1903. Geh. M. 7,50.

Josef. — Rechtsfälle zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Dr. Eugen Josef, Notar a. D. in Freiburg i. Br. Zweite, auf Grund der neuen Rechtsprechung und Literatur vermehrte Auflage. 1902. Kart. M. 2,50.

——— Rechtsfälle zum Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung von Vorschriften des sonstigen Bürgerlichen Reichsrechts. 1901. Geh. M. 2,—.

——— Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz, zur Grundbuchordnung, zum Liegenschaftsrecht, zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts. Von Dr. Eugen Josef. 1901. Geh. M. 1,50.

Krobitzsch. — Die Verfügung in Strafsachen. (Strafverfolgung und Strafvollstreckung.) Ein praktisches Handbuch für den staatsanwaltlichen Dienst. Unter Berücksichtigung der gegebenen Literatur und Judikatur, sowie unter Anführung zahlreicher Beispiele bearbeitet von Krobitzsch, Landgerichts-Präsident. Zweite, neubearbeitete Auflage. 1903. Geh. M. 8,—. Geb. M. 9,—.

Kroschel. — Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. Für die Praxis dargestellt von Dr. Th. Kroschel, Landgerichtsrat Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1904. Kart. M. 2,—.

Leonhard. — Die Beweislast. Von Dr. Franz Leonhard, Professor an der Universität Marburg. 1904. Geh. M. 9.—.

Litten. — Die Wahlschuld im deutschen Bürgerlichen Rechte. Von Dr. Fritz Litten, Privatdozenten und Gerichtsassessor in Halle a. S. 1903. Geh. M. 4,50.